



Reform des Bayerischen Jagdgesetzes 2025

Eckpunktepapier aufbauend auf den Ministerratsbeschluss
vom 9. September 2025

1. Möglichkeit zur Abschussplanfreiheit beim Rehwild

- Die bisherige dreijährige Abschussplanung für Rehwild kann – in grünen wie in roten Revieren – beibehalten werden. Niemand wird in die Abschussplanfreiheit gezwungen und es besteht zu jedem Jagdjahr die Möglichkeit, aus der Abschussplanung auszuweichen oder in den behördlichen Abschussplan zurückzukehren.
- Wenn sich aber die Grundbesitzer/Jagdgenossen für die Abschussplanfreiheit entscheiden, besteht **sowohl in grünen als auch in roten Revieren** die Möglichkeit, Rehwild ohne Abschussplan zu bejagen. (Ausschlaggebend ist also nicht die Verbisssbelastung der Hegegemeinschaft, sondern des jeweiligen **Reviers**). Grundsätzlich beziehen sich die unten aufgeführten Vorgaben immer auf die **Reviere** (nicht auf Hegegemeinschaften, wie in einigen Medienberichten falsch dargestellt).
- Voraussetzungen für die Abschussplanfreiheit sowohl in grünen als auch in roten Revieren:
 - Beschluss der Jagdgenossenschaft (per Mitgliederversammlung) oder Entscheidung des Jagdberechtigten in Eigenjagdrevieren und **Anzeige** des Beschlusses/der Entscheidung bei der unteren Jagdbehörde. Es handelt sich also nicht um einen Antrag, der zu genehmigen ist, sondern eine Anzeige/Mitteilung ist ausreichend.
 - Durchführung eines jährlichen Waldbegangs von Jagdgenossenschaft/Verpächter und Jäger/Pächter, an dem alle Jagdgenossen die Möglichkeit der Teilnahme haben. Es muss dokumentiert werden, dass dieser Waldbegang stattgefunden hat; es muss aber kein Protokoll über den Waldbegang erstellt werden.
 - Einigung zwischen Jagdgenossenschaft/Verpächter und Jäger/Pächter darüber, in welcher Form die Jagdgenossenschaft/Verpächter vom Jäger/Pächter über das erlegte Rehwild informiert wird (z.B. jährliche Mitteilung der Streckenliste bzw. andere Formen der Information – bis hin zum körperlichen Nachweis).

- Zusätzliche Voraussetzung für die Abschussplanfreiheit, die **nur in roten** Revieren gefordert werden:
 - Es muss auf Revierebene zwischen Jagdgenossenschaft und Jäger ein Jagdkonzept („To-Do-Liste“) vereinbart oder vom Eigenjagdberechtigten festgelegt werden mit dem Ziel, die Verbiss-situation zu verbessern. Hierfür wird eine ministerielle Orientierungshilfe mit geeigneten Maßnahmen (z. B. Schwerpunktbejagung an Verjüngungsflächen, Information des Jägers über die Anpflanzung von besonders verbissgefährdeten Baumarten) zur Verfügung gestellt. Die konkrete Gestaltung des Jagdkonzepts obliegt der Jagdgenossenschaft bzw. dem Eigenjagdberechtigten in Abstimmung mit dem Jäger. Dieses Jagdkonzept muss nicht bei der Behörde vorgelegt werden, außer es wird angefordert.
 - Reviere, deren Verbissbelastung im Forstlichen Gutachten auf Revierebene das zweite Mal nach Eintritt in die Abschussplanfreiheit als „zu hoch“ oder „deutlich zu hoch“ („rot“) bewertet wurden, können nur dann abschussplanfrei bleiben, wenn sie sich auf einen geeigneten Abschussnachweis (z.B. körperlich oder digital) geeinigt haben und diesen eigenverantwortlich durchführen.
- Grundsätzlich kann man jährlich vor Beginn des neuen Jagdjahres (1. April) die Abschussplanfreiheit beschließen bzw. in die behördliche Abschussplanung zurückkehren.
- Es besteht Eingriffsmöglichkeit der Jagdbehörde, falls eine den jagdgesetzlichen Vorgaben entsprechende Jagdausübung in Jagdrevieren ohne Abschussplanung nicht erfolgt. Nämlich: Werden die gesetzlichen Leitplanken nicht eingehalten (gesunde, artenreiche Wildbestände oder berechnete Ansprüche auf Schutz gegen Wildschäden), setzt die Jagdbehörde unter Einbindung des Jagdbeirats und der Hegegemeinschaft einen Abschussplan fest.
- **Ziel dieser neuen Regelung mit Abschussplanfreiheit, Waldbegang, etc. ist es, mehr Eigenverantwortung vor Ort zu ermöglichen und passgenaue jagdliche Lösungen unbürokratisch umzusetzen, um ein ausgeglichenes Wald-Wild-Verhältnis, eine zukunftsfähige Verjüngung der Wälder und einen gesunden Wildbestand zu erreichen.**
- Zudem werden das an **Grund und Boden gebundene Jagdrecht** gestärkt, auf Eigenverantwortung statt Bürokratie gesetzt und streitanfällige Debatten über Abschusszahlen vermieden.
- Streckenliste und Hegeschauen bleiben wie bisher bestehen.

2. Anpassung der Jagdzeiten beim Rehwild

- Beginn der Jagdzeit für Böcke und Schmalrehe ist künftig der 16. April. Das Ende der Jagdzeiten für Rehwild bleibt unverändert.
- Das bedeutet:
 - Böcke: 16. April bis 15. Oktober
 - Schmalrehe: 16. April bis 15. Januar
 - Geißen und Kitze: 1. September bis 15. Januar
- Mit dieser vorgezogenen Jagdmöglichkeit bereits im April reagieren wir auf die Tatsache, dass die Vegetation in vielen Revieren immer früher beginnt und gerade auch in Waldrevieren im Mai häufig aufgrund der starken Vegetationsentwicklung die Jagd erschwert ist. In der Vergangenheit wurden

wegen Wildschäden im Wald viele Anträge auf vorgezogenen Reh-Abschuss gestellt und oftmals durch die unteren Jagdbehörden auch genehmigt. Durch die neue Regelung reduzieren wir Bürokratie und schaffen Rechtssicherheit.

- Auf die wildbiologische Sensibilität der Rehwildjagd im April wird hingewiesen (Jährlingsböcke und Schmalrehe sind noch bei der führenden, trächtigen Rehgeiß; die Jagd sollte bevorzugt auf Verjüngungsflächen zur Vergrämung erfolgen; Jagddruck auf Wildäsungsflächen sollte vermieden werden, um das Wild nicht in verbissgefährdete Flächen „zu drücken“).

3. Wolf und Goldschakal im Jagdrecht

- Wolf und Goldschakal werden künftig ins Bayerische Jagdrecht aufgenommen, nachdem auch im Juli 2025 auf europäischer Ebene der Schutzstatus des Wolfes von „streng geschützt“ auf „geschützt“ gesenkt wurde. Auch der Goldschakal ist „geschützt“ und breitet sich in Bayern zunehmend aus, eine künftig notwendige Bejagung soll erleichtert werden.
- Auf Bundesebene ist eine jagdgesetzliche Regelung zum Wolf für den Jahresbeginn 2026 in Aussicht gestellt. Diese kann aber erst 6 Monate nach Verkündung in Kraft treten.
- Bayern ist durch eine eigene jagdgesetzliche Regelung besser auf künftige Entwicklungen vorbereitet und kann in einigen Punkten bereits jetzt Rechtssicherheit verbessern.

4. Keine Befriedung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

- Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPV-Anlagen) werden künftig nicht mehr automatisch befriedet.
- Der Zubau von FFPV-Anlagen führt künftig nicht mehr dazu, dass die Mindestgröße bestehender Gemeinschaftsjagdreviere (250 ha) unterschritten und Flächen einer anderen Jagdgenossenschaft zugeordnet werden müssen. Zudem bleiben künftig Flächen von FFPV-Anlagen als Jagdfläche und Wildlebensraum erhalten.
- Befriedung von FFPV-Anlagen bleibt im Einzelfall möglich, wenn das Ein- oder Auswechseln von Wild dauerhaft nicht möglich ist.

5. Sonstige Regelungen

- Im Zuge der Jagdgesetzänderung werden einige weitere Änderungen vorgenommen:
- Es werden Regelungen eingeführt, um Rechtssicherheit bei der **Kitz- und Wildtierrettung** herzustellen. Diese betreffen das Überfliegen von Mähflächen mit Drohnen, das Einfangen und Retten von Wild im Mähbereich und die Nottötung von durch Mähmaschinen schwer verletzten Wildes durch den Bewirtschafter oder von ihm beauftragte Personen. Maßnahmen dürfen ohne Beteiligung des Jägers nur dann durchgeführt werden, wenn dieser nicht erreicht oder ermittelt werden konnte. Der Jäger ist aber im Nachgang zu informieren.

- Anpassung **weiterer Jagd- und Schonzeiten** bei schadensverursachenden Tierarten, wie Grau- und Kanadagans, Dachs, Steinmarder, Ringeltaube. Neue Jagd- und Schonzeiten werden zu gegebener Zeit verkündet, sobald die gesetzliche Regelung umgesetzt ist.
- Weitere Entbürokratisierung und Digitalisierung, u.a. durch Abschaffung von Schriftformerfordernissen im Jagdgesetz.
- Rechtliche Klarstellungen, z.B. die Streichung des Schalldämpferverbots oder Zulassung der Fallen- und Nachtjagd für die invasive Nutria.

Stand: September 2025